

Öffentliche Bekanntmachung
der
Rechtsverordnung
über die
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Gräberfeld Holderbühl',
Gemarkung Kandel, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl, S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Kandel wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Gräberfeld Holderbühl'.

§ 2
Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Kandel, Fl.st. 7969/2, 7970/2, 7971/2, 7972/2, 7973/2, 7974/2, 7975/2, 7976/2, 7977/2, 7978/2, 7982/3, 7983, 7984.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und Spätantike zu rechnen.

In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde östlich von Kandel am Waldrand ein römerzeitliches Brandgräberfeld beim Pflügen angeschnitten. Daraufhin kam es zu Raubgrabungen, wobei mindestens 14 Gräber beschädigt wurden. Neben Brandbestattungen fand sich auch ein Ziegelplattengrab. Die Grabgruben ließen sich nur wenige Zentimeter unterhalb der Geländeoberkante feststellen. Als Fundmaterial wurden daraufhin Keramik, Glas- und Metallfunde

sowie Münzen abgegeben. Bei der Keramik handelt es sich überwiegend um Material aus dem benachbarten Produktionsstandort Rheinzabern. Im darauffolgenden Jahr wurde weitere Keramik durch die Bewirtschaftung des Ackers hochgepflügt. Bei den dabei beobachteten schwarzen Brandstellen handelte es sich um die bereits durch die Raubgräber gestörten Grabgruben. Anfang der neunziger Jahre konnten im Luftbildbefund weitere Gruben über sog. positive Bewuchsmerkmale westlich der bekannten Gräber festgestellt werden. Hierbei lassen sich um die 40 potentielle Grabbefunde beobachten. Nördlich einer west-ost-gerichteten positiven Bewuchsspur ist noch ein Kreisgraben zu sehen, der auf vorrömerzeitliche oder frühmittelalterliche Bestattungsformen verweist. Das Gräberfeld datiert grob in das 2. und 3. Jh. n. Chr. Das Ziegelplattengrab verweist auf eine mögliche Körperbestattung des 4. Jh., wie sie häufig in Rheinzabern beobachtet wurden (Ludowici, Ziegelgräber, 207). Ein Urnengrab ist bislang hingegen nicht auszuschließen.

Bei der Erforschung der römischen Kaiserzeit und der Spätantike (letztes Drittel 1. Jh. v. bis Mitte 5. Jh. n. Chr.) kommt den Gräberfeldern neben den ländlichen und städtischen Siedlungen eine wichtige Rolle zu, da letztere nur in Ausnahmefällen erforscht sind oder unter den heutigen Städten verborgen liegen. Da die Gräber mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind, lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Damit zählt das Gräberfeld von Kandel zur Reihe ausgedehnter römerzeitlicher und spätantiker Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von der mittleren römischen Kaiserzeit zu Spätantike und Frühmittelalter in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind. Die bisher bekannten römerzeitlichen Gräberfelder der Pfalz (u.a. Böhl, Gönheim, Rheinzabern, Lachen-Speyerdorf, Speyer, Wachenheim) weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf. Daher ist jedes neue, modern gegrabene römerzeitliche Gräberfeld wichtig, um die römische und spätantike Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus gibt es in Kandel auch Hinweise auf ältere oder jüngere Bestattungsformen der vorrömischen Eisenzeit bzw. des frühen Mittelalters, was eine Bestattungskontinuität vermuten lässt.

Das Gräberfeld ist wohl einer oder mehreren Villae rusticae zuzuordnen, die sich in der Siedlungskette am Südhang des fruchtbaren Lößriedels oberhalb der Otterbachaue zwischen Schweighofen und Jockgrim verorten lässt. Dass diese Gutshofnekropolen eine erhebliche Größe und Ausdehnung annehmen können, belegt das Gräberfeld „In den Baumgärten“ von Böhl mit bislang mehr als 300 bekannten Gräbern.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025

Kreisverwaltung Germersheim


Martin Brandl
Landrat



Grabungsschutzgebiet: Gräberfeld Holderbühl, Kandel

